

TOP QF-P
Code: 02B91

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0
Errichtungsdatum : 2019-03-20
Aktualisierungsdatum: 2024-09-04
Druckdatum : 2025-11-12

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname	TOP QF-P
UFI :	WGQE-R0EW-T00P-D2KU

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendung des Produkts

Alkalisches pulver
REINIGUNG UND DESINFEKTION DER MELKENGERÄTE UND
-MASCHINEN

Sind nicht zu empfehlen:

Das Produkt darf nicht für andere, als für die oberhalb und im
Produktdatenblatt genannten Zwecke verwendet werden, ohne zuvor eine
schriftliche Gebrauchsanweisung vom Lieferanten einzuholen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung

Kersia Austria GmbH
Pfungauer Straße 17
5202 Neumarkt am Wallersee
Tel: +43 (0) 6216 6639-0
Email : office.at@kersia-group.com

Für Informationen bezüglich dieses Sicherheitsdatenblatts kontaktieren Sie bitte:
regulatory@kersia-group.com

1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft

Durchwahl in dringenden Fällen (Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche) :
Tel. Nr : +44 1273 289451

Vergiftungsinformationszentrale, VIZ
Allgemeines Krankenhaus Wien
Währinger Gürtel 18-20
A-1090 Wien

Emergency call: Tel.: +431 406 43 43

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

TOP QF-P
Code: 02B91

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0

Errichtungsdatum : 2019-03-20

Aktualisierungsdatum: 2024-09-04

Druckdatum : 2025-11-12

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch entspricht den von der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgesehenen Einstufungskriterien.

Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Ätzwirkung auf die Haut - Kategorie 1B	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Schwere Augenschädigung - Kategorie 1	H318: Verursacht schwere Augenschäden.
Chronisch gewässergefährdend - Kategorie 3	H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramm/e :



Signalwort :
Gefahr

Enthält: Pentawässriges Natriummetasilikat+ Tetranatriumsalz der Ethylendiamintetraessigsäure+ N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

Gefahrenhinweis/e :

- H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise :

- P260: Staub nicht einatmen.
- P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
- P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
- P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

TOP QF-P
Code: 02B91

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0

Errichtungsdatum : 2019-03-20

Aktualisierungsdatum: 2024-09-04

Druckdatum : 2025-11-12

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.
P501: Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen Stoff in einer Konzentration von > 0,1 %, der gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/2100 oder der Verordnung der Kommission (EU) 2018/605 als Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert wurde.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar, da es sich um ein Gemisch handelt.

3.2. Gemische

Chemischer Aufbau des Gemischs : Alkalisches pulver

Stoffe	CAS-Nummer(n)	EINECS-Nummer(n)	Index	REACH Registrierungsnummer	Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG	SCLs M-Faktor ATE-Wert	Typ
40% <= Natriumcarbonat < 60%	497-19-8	207-838-8	011-005-00-2	01-2119485498-19	Eye Irrit. 2 H319		(1)
5% <= Pentawässeriges Natriummetasilikat < 10%	10213-79-3	229-912-9		01-2119449811-37	Met. Corr. 1 H290 Skin Corr. 1B H314 STOT SE 3 H335		(1)
5% <= Tetranatriumsalz der Ethylendiamintetraessigsäure < 10%	64-02-8	200-573-9	607-428-00-2	01-2119486762-27	Acute Tox. 4 (inhalation) H332 Acute Tox. 4 (oral) H302 Eye Dam. 1 H318 STOT RE 2 H373		(1)
1% <= N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin < 5%	2372-82-9	219-145-8		Als bereits registriert angesehen Biozid-Wirkstoff.	Skin Corr. 1B H314 Aquatic Chronic 1 H410 Acute Tox. 3 (oral) H301 STOT RE 2 H373 Aquatic Acute 1 H400	M-Faktor Akut 10 Faktor M (Chronisch) 1	(1)
1% <= Fettalkohol alkoxyliert < 5%	113089-47-7				Skin Irrit. 2 H315 Aquatic Chronic 3 H412 Aquatic Acute 1 H400	M-Faktor Akut 1	(1)
0.1% <= Siliciumdioxid < 1%	7631-86-9	231-545-4		01-2119379499-16	Nicht eingestuft		(2) (N)

TOP QF-P
Code: 02B91

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0

Errichtungsdatum : 2019-03-20

Aktualisierungsdatum: 2024-09-04

Druckdatum : 2025-11-12

Typ

- (1) : Als gesundheits- und/oder umweltgefährdend eingestuft
- (2) : Stoff mit Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz.
- Als äußerst besorgniserregend eingestuft, der sich auf der Kandidatenliste zum Zulassungsverfahren befindet:
- (3) : Als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) eingestuft
- (4) : Als vPvB eingestuft (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)
- (5) : Als krebserregend der Kategorie 1A eingestuft
- (6) : Als krebserregend der Kategorie 1B eingestuft
- (7) : Als mutagen der Kategorie 1A eingestuft
- (8) : Als mutagen der Kategorie 1B eingestuft
- (9) : Als reprotoxisch der Kategorie 1A eingestuft
- (10) : Als reprotoxisch der Kategorie 1B eingestuft
- (11) : Als Störungen des Hormonsystems verursachend eingestuft
- (12) : Anderer Stoff, der als gesundheits- oder umweltgefährdend angesehen wird
- (N) : Nanomaterial
- (M) : Mikroorganismen

Kompletter Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ablegen und vor erneuter Verwendung waschen.

Nach Einatmen :

An die frische Luft gehen.
Sofort einen Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt :

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Sofort mindestens 15 Min. lang mit viel Wasser abwaschen.
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Augenkontakt :

Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Min. lang unter fließendem Wasser abspülen.
Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Verschlucken :

Mund ausspülen.
Sofort einen Arzt konsultieren - nicht zum Erbrechen bringen - Magenspülung.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.
Kann schwere Schädigungen von Magen oder Speiseröhre verursachen.

TOP QF-P
Code: 02B91

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0

Errichtungsdatum : 2019-03-20

Aktualisierungsdatum: 2024-09-04

Druckdatum : 2025-11-12

Nach Einatmen : Unter normalen Anwendungsbedingungen beim Einatmen nicht als gefährlich eingestuft.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel :

Sprühwasser

Schaum, Pulver, Kohlenstoffdioxid.

Mittel, die mit anderen in Feuer implizierten Produkten verträglich sind.

Ungeeignete Löschmittel :

Starker Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keines nach unserer Kenntnis.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei der Arbeit umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal :

Alle nicht notwendigen Personen und Personen ohne persönliche Schutzausrüstung evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte :

Personal an sichere Orte evakuieren.

Personen von der Abfluss-/Leckagestelle fernhalten und an windgeschützte Stelle führen.

Individuelle Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einschreiten für Fachkräfte beschränkt.

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Von jedem inkompatiblen Material so schnell wie möglich entfernen.

TOP QF-P
Code: 02B91

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0

Errichtungsdatum : 2019-03-20

Aktualisierungsdatum: 2024-09-04

Druckdatum : 2025-11-12

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach Verschütten und Auslaufen kleiner Mengen :

Die Bildung von Staub vermindern.

Mechanisch fegen.

In einem Notbehälter auffangen.

Nach Verschütten und Auslaufen großer Mengen :

Auf die selbe Weise verfahren wie im Fall eines geringen Überlaufens.

Markieren und in einem Notbehälter auffangen.

Verschüttetes Mittel niemals zur Wiederverwendung zurück in den Originalbehälter füllen.

Bis zur Entsorgung in geeigneten verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Die Schutzmaßnahmen beachten, die in Abschnitt 8 erwähnt sind.

Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Spritzer beim Einsatz vermeiden.

Nicht mit Säure mischen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1. Lagerung :

Das Produkt in der Originalverpackung lassen.

Von unverträglichen Materialien fernhalten (siehe Abschnitt 10)

Die Verpackung zulassen.

Kühl aufbewahren.

7.2.2. Verpackungs- und Flaschenmaterialien :

Sack aus Polyethylen

7.3. Spezifische Endanwendungen

TOP QF-P ist zur Verwendung als Biozid bestimmt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte :

TOP QF-P
Code: 02B91

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0

Errichtungsdatum : 2019-03-20

Aktualisierungsdatum: 2024-09-04

Druckdatum : 2025-11-12

Stoff	CAS-Nr. Bezeichnung	Land	Typ	Wert	Einheit	Anmerkungen	Quelle
Pentawässriges Natriummetasilikat	10213-79-3	FRA	VLCT 15 min	2	mg/m ³	Valeur limite indicative recommandée (analogie avec la valeur pour l'hydroxyde de sodium)	
Siliciumdioxid	7631-86-9	AUT	OEL 8h	4 inhalable aerosol	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin	2372-82-9	CHE	OEL 8h	0,05	mg/m ³	Inhalable fraction	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL kurzfristig	0,4	mg/m ³	Inhalable fraction	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		DEU	OEL 8h	0,05	mg/m ³	Inhalable fraction (2) 15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
			OEL kurzfristig	0,4	mg/m ³	Inhalable fraction (2) 15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
Natriumcarbonat	497-19-8	ROU	OEL 8h	1	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL kurzfristig	3	mg/m ³	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Gemäß den Anforderungen der Richtlinie 98/24/EG wird der Arbeitgeber dazu angehalten, eine Risikoprüfung durchzuführen und angemessene Risikomanagementmaßnahmen einzurichten.

* Der Arbeitgeber muss für alle Situationen, für die kein Nachweis der Abwesenheit von Risiken vorliegt, für Alternativen oder Minderung des Risikos sorgen, indem er vorrangig die Arbeitsverfahren und kollektiven Schutzverfahren verbessert. Die Wirksamkeit der angewandten Lösungen kann durch Messung und Vergleich mit den vorgeschriebenen Grenzwerten für Substanzen in Abschnitt 8.1 überprüft werden.

* Sollte das Risiko im Anschluss an diese Korrekturmaßnahmen weiterhin bestehen, muss der Arbeitgeber systematisch die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), falls in Abschnitt 8.1 festgelegt, durch regelmäßige Messung überprüfen und alle in Abschnitt 8.2 genannten individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen anwenden.

* Sollte die formelle Risikobewertung ein geringes Gesundheitsrisiko für die Arbeiter aufzeigen, kann die Kontrolle auf Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht in Betracht gezogen werden und es liegt nicht automatisch eine Verpflichtung zur Umsetzung der individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen vor.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen :

Für ausreichende Belüftung sorgen.

TOP QF-P
Code: 02B91

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0

Errichtungsdatum : 2019-03-20

Aktualisierungsdatum: 2024-09-04

Druckdatum : 2025-11-12

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung :

Augen - / Gesichtsschutz :

Schutzbrille oder Gesichtsschutz gemäß EN ISO 16321-1 tragen.



Handschutz :

Chloropren-Kautschuk.

Naturkautschuk

Fluorkautschuk (Viton)

Benutzen Sie Handschuhe, die den Sicherheitsnormen EN 374 entsprechen und säurefest sind.

Beispiel von bevorzugten Stoffen bei denen man wasserdichte Handschuhe benutzt :

Butylkautschuk.

Nitrilkautschuk



Körperschutz:

Geeignete Schutzkleidung tragen, insbesondere Schürze und Stiefel. Diese Kleidungsstücke müssen in gutem Zustand gehalten und nach jedem Einsatz gereinigt werden.



Atemschutz :

Beim Anwendungen, in denen es zu Staubbildung kommt eine Vollmaske nach EN 136 mit einem Filter (nach EN 143 oder EN 14387) des folgenden Typs tragen:

P3: Partikel, feste und flüssige Aerosole

Thermische Gefahren :

Nicht anwendbar

Hygienemaßnahmen :

Dusche und Augenspülflasche bereithalten.

Die persönliche Schutzausrüstung nach jeder Anwendung waschen.

Nach den Regeln der Betriebshygiene und gemäß den Sicherheitsvorschriften anzuwenden.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

TOP QF-P
 Code: 02B91

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.1.0**
 Errichtungsdatum : **2019-03-20**
 Aktualisierungsdatum: **2024-09-04**
 Druckdatum : 2025-11-12

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Pulver
Farbe	Weiß
Geruch	Charakteristisch
Geruchsschwelle	Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	Nicht anwendbar
Schmelzpunkt :	Nicht anwendbar
Siedebeginn	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
Flammpunkt	Nicht anwendbar
Zündtemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
reiner pH-Wert	Nicht anwendbar
pH-Wert bei 10g/l	≈ 11,6
kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Löslichkeit im Wasser	auflösbar
Löslichkeit	Nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht anwendbar
Dampfdruck	Nicht anwendbar
Dichte	≈ 0,91 g/cm ³
Relative Dichte	0,91
Dampfdichte	Nicht anwendbar
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften	Nicht verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	Nicht verfügbar
Viskosität	Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Unter normalen Einsatzbedingungen keine.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei den empfohlenen Lager- und Nutzungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exothermische Reaktion mit starken Säuren.

TOP QF-P
Code: 02B91

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0

Errichtungsdatum : 2019-03-20

Aktualisierungsdatum: 2024-09-04

Druckdatum : 2025-11-12

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nach unserer Kenntnis keine

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nach unserer Kenntnis unter normalen Einsatzbedingungen keine.

Diese Angaben gelten für das konzentrierte Produkt. Der Einsatz des verdünnten Produktes muss unter Einhaltung der Hinweise des technischen Datenblattes und des technischen Beraters erfolgen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Tetranatriumsalz der Ethylendiamintetraessigsäure : LD 50 - oral (Ratte) 1.780 - 2.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin (100%) : LD 50 - oral (Ratte) (OECD 401): 261 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin (100%) : LD 50 - dermal (Ratte) (OECD 402): > 600 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin (100%) : Sensibilisierung Meerschweinchen (OECD 406): . Nicht sensibilisierend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumcarbonat : LC 50 - inhalativ - 2h (Ratte) 2,3 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumcarbonat : LD 50 - oral (Ratte) 2.800 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Tetranatriumsalz der Ethylendiamintetraessigsäure : LC 50 - inhalativ - 6h (Ratte) (OECD 412): 1 - 5 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Tetranatriumsalz der Ethylendiamintetraessigsäure : EC 50 - 72h Algen > 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumcarbonat : LD 50 - dermal (Kaninchen) > 2.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Tetranatriumsalz der Ethylendiamintetraessigsäure (100%) : LC50 Einatmen - Aufsprühen (Ratte) 1..74 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Pentawässriges Natriummetasilikat : Hautreizung . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Tetranatriumsalz der Ethylendiamintetraessigsäure : Hautreizung (Kaninchen) (OECD 404): . Nicht reizend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin (100%) : Hautreizung - 3 min (Kaninchen) (OECD 404): . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Pentawässriges Natriummetasilikat : Irritation der Augen . Ätzend.; Schwere Verletzungen der Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Tetranatriumsalz der Ethylendiamintetraessigsäure : Irritation der Augen (Kaninchen) (OECD 405): . Gefahr schwerer Verletzungen der Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sensibilisierung

Pentawässriges Natriummetasilikat : Sensibilisierung . Nicht sensibilisierend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

TOP QF-P
Code: 02B91

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0

Errichtungsdatum : 2019-03-20

Aktualisierungsdatum: 2024-09-04

Druckdatum : 2025-11-12

Tetranatriumsalz der Ethylendiamintetraessigsäure : Sensibilisierung der Haut Meerschweinchen (OECD 406): . Nicht sensibilisierend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Reproduktionstoxizität

Pentawässriges Natriummetasilikat : NOEL (Ratte) 159 mg/kg/bw/d. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Pentawässriges Natriummetasilikat : Reizung der Atemwege . Reizend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität

. nicht bestimmt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ätzwirkung auf die Haut . Aufgrund seines extremen PH-Wertes muss das Gemisch als ätzend eingestuft werden.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Augenätzende Wirkung . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG ernsthafte Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung der Haut . Das Gemisch ist nicht als hautsensibilisierend gemäß Verordnung 1272/2008/EG eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege . Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als atemwegsreizend eingestuft.

Mutagenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen :

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.

Kann schwere Schädigungen von Magen oder Speiseröhre verursachen.

Nach Einatmen : Unter normalen Anwendungsbedingungen beim Einatmen nicht als gefährlich eingestuft.

TOP QF-P
Code: 02B91

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0

Errichtungsdatum : 2019-03-20

Aktualisierungsdatum: 2024-09-04

Druckdatum : 2025-11-12

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht betroffen

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. à 12.4. Toxizität - Persistenz und Abbaubarkeit - Bioakkumulationspotenzial - Mobilität im Boden

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Pentawässriges Natriummetasilikat : LC 50 - 96h Fische 210 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Tetranatriumsalz der Ethylendiamintetraessigsäure : LC 50 - 96h Fische > 100 mg/L. - Das Produkt wurde nicht getestet. Die Informationen stammen von Produkten mit analoger Struktur oder Zusammensetzung. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Tetranatriumsalz der Ethylendiamintetraessigsäure : EC 50 - 48h Daphnien > 100 mg/L. - Das Produkt wurde nicht getestet. Die Informationen stammen von Produkten mit analoger Struktur oder Zusammensetzung. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin (100%) : LC 50 - 96h Fische (Crapet arlequin) (EPA): 0,45 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin (100%) : EC 50 - 48h Daphnien (Daphnia magna) (EPA): 0,073 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin (100%) : EC 50 - 96h Algen (Pseudokirschnerella subcaptiata) (EPA): 0,054 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin (100%) : EC 50 - 3h Bakterien (OECD 209): 18 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Pentawässriges Natriummetasilikat : EC 50 Daphnien 1.700 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Pentawässriges Natriummetasilikat : EC 50 - 72h Algen 207 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumcarbonat : LC 50 - 96h Fische 300 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumcarbonat : EC 50 - 48h Daphnien 200 - 227 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumcarbonat (99%) : EC 50 - 48h Daphnien (Daphnia magna) 347 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

CHRONISCHE TOXIZITÄT

N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin (100%) : NOEC - Fortpflanzung - 21Tage Daphnien (Daphnia magna) (OECD 211): 0,024 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Abbaubarkeit

Tetranatriumsalz der Ethylendiamintetraessigsäure : Biologische Abbaubarkeit . Nicht leicht biologisch abbaubar - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin (100%) : Vollständige aerobe Bioabbaubarkeit - 28Tage (OECD 301 D): 79 %. Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Bioakkumulation

Pentawässriges Natriummetasilikat : . Kein Bioakkumulationspotenzial - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumcarbonat : . Kein Bioakkumulationspotenzial - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität

Fische . nicht bestimmt

Daphnien . nicht bestimmt

Algen . nicht bestimmt

CHRONISCHE TOXIZITÄT

. Keine verfügbare Daten.

TOP QF-P
Code: 02B91

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.1.0**

Errichtungsdatum : **2019-03-20**

Aktualisierungsdatum: **2024-09-04**

Druckdatum : 2025-11-12

Abbaubarkeit

. Die in diesem Gemisch enthaltenen oberflächenaktiven Stoffe entsprechen den Anforderungen der EG-Detergenzien-Verordnung (Nr. 648/2004/EG).

Bioakkumulation

. Keine verfügbare Daten.

Mobilität

. Keine verfügbare Daten.

Schlussfolgerung :

Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG als umweltgefährdend eingestuft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als PBT oder vPvB bewertet wird.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht betroffen

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Behandlung des Gemischs :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

Entsorgung des Verpackungsmaterials:

Verpackungsbehälter gründlich mit Wasser spülen und das Abwasser wie den entsprechenden Abfall behandeln.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

LANDTRANSPORT : Rail/Route (RID/ADR)

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer : 3253

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : DINATRIUMTRIOXOSILICAT

TOP QF-P
Code: 02B91

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0

Errichtungsdatum : 2019-03-20

Aktualisierungsdatum: 2024-09-04

Druckdatum : 2025-11-12

14.3 Transportgefahrenklassen : 8

14.4 Verpackungsgruppe : III

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 80

Bezeichnung des Gutes : 8



Tunnelcode : (E)

14.5 Umweltgefahren : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

Begrenzte Menge (LQ) : 5KG

SEETRANSPORT : IMDG

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer :3253

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : DINATRIUMTRIOXOSILICAT

14.3 Transportgefahrenklassen : 8



14.4 Verpackungsgruppe : III

14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

EMS-Nummer : F-A, S-B

IMDG segregation group (SGG18) - segregation code (SG35)

Begrenzte Menge (LQ) : 5KG

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten : Nicht betroffen

LUFTTRANSPORT : IATA

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer :3253

TOP QF-P
Code: 02B91

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0

Errichtungsdatum : 2019-03-20

Aktualisierungsdatum: 2024-09-04

Druckdatum : 2025-11-12

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : DINATRIUMTRIOXOSILICAT

14.3 Transportgefahrenklassen : 8



14.4 Verpackungsgruppe : III

Verpackungsanweisungen Begrenzte Mengen Passagier- und Frachtflugzeuge: Y845

Begrenzte Mengen Passagier- und Frachtflugzeuge: 5kg

Verpackungsanweisungen Passagier- und Frachtflugzeuge: 860

Max. Nettomenge Passagier- und Frachtflugzeuge: 25kg

Verpackungsanweisungen Frachtflugzeuge: 864

Max. Nettomenge Frachtflugzeuge: 100kg

Besondere Bestimmungen: A803

ERG-Code: 8L

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EU) n°528/2012 über die bereitstellung auf dem markt und die verwendung von biozidprodukten :
Wirkstoff: N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

Vorschriften in Bezug auf Gefahren in Zusammenhang mit größeren Unfällen :
Seveso-III-Richtlinie (2012/18/CE) : Nicht betroffen

Vorschriften in Bezug auf Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Stoffe oder Gemische :
Geänderte Verordnung 1272/2008/EG

Abfallvorschriften :

Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Richtlinie 2015/1127/EG

Entscheidung 2014/955/EG, in der als gefährlich eingestufte Abfälle aufgelistet sind.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien : Nicht betroffen

TOP QF-P
Code: 02B91

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0

Errichtungsdatum : 2019-03-20

Aktualisierungsdatum: 2024-09-04

Druckdatum : 2025-11-12

Arbeitnehmerschutz :

Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Verordnung (EU) 2019/1021 vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe : Nicht anwendbar

Geänderte Verordnung Nr. 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:

Nicht betroffen

Verordnung (EG) Nr 648/2004 :

Gemäß den geltenden Vorschriften bezüglich Reinigungsmittel: Verordnung (EG) Nr. 648/2004.

Ein Datenblatt über die Inhaltsstoffe steht dem medizinischen Personal bei schriftlicher Anfrage kostenfrei zur Verfügung.

Enthält:

5-15% Phosphate

< 5% EDTA und dessen Salze, Nichtionische Tenside

N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin, Desinfizierend

Den nationalen und lokalen Gesetze einhalten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde unter Berücksichtigung der Informationen aus Expositionsszenarien für die Stoffe, aus denen das Gemisch besteht, erstellt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Dieses Datenblatt ergänzt die technischen Anwendungshinweise, ersetzt sie jedoch nicht. Die hier angegebenen Informationen stützen sich auf den aktuellen Stand unserer Erkenntnisse in Bezug auf das entsprechende Produkt und werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Aufmerksamkeit der Anwender wird außerdem besonders auf eventuelle Risiken gezogen, welche durch einen unsachgemäßen Gebrauch des Produktes entstehen könnten. Das Datenblatt entbindet den Anwender nicht davon, alle Vorschriften und Regelungen, welche seinen Aktivitätsbereich betreffen, zu kennen und anzuwenden. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, die mit dem Einsatz des Produktes verbunden sind. Alle angegebenen Regelungen und Vorschriften sollen dem Anwender lediglich bei der Erfüllung und Einhaltung seiner Verpflichtungen, die durch den Einsatz eines Produktes entstehen, helfen.

Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass nicht auch andere als hier bereits angegebene Verpflichtungen entstehen, die durch den Besitz und den Gebrauch des Produktes begründet sind und für deren Einhaltung er die alleinige Verantwortung trägt.

TOP QF-P
Code: 02B91

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0

Errichtungsdatum : 2019-03-20

Aktualisierungsdatum: 2024-09-04

Druckdatum : 2025-11-12

Die Einstufung dieses Produktes wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und den dazugehörigen Richtlinien auf der Grundlage der verfügbaren Daten für die Stoffe, das Gemisch und/oder die Berechnungsmethode und/oder die Beurteilung durch Sachverständige festgelegt

Gegenüber der vorherigen Version geänderte/r Abschnitt/e :
Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes gemäß der Richtlinie (EU) 2020/878.

Auflistung der H-Sätze, auf die in Abschnitt 3 Bezug genommen wird :

H290 : Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H301 : Giftig bei Verschlucken.

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 : Kann die Atemwege reizen.

H373 : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H373 : Kann die die Atemwege schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Nach Einatmen).

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Quelle der Hauptangaben, die bei der Erstellung des Datenblattes verwendet wurden :

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

Stand :

Version 7.1.0

Annulliert und ersetzt die vorherigen Versionen 7.0.